

Corona-Hilfsprogramme des Bundes und des Landes Niedersachsen

Förderübersicht

Nachfolgend finden Sie Hinweise zu den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes Niedersachsen, gegliedert nach folgenden Kategorien:

- Zuschüsse
- Darlehen und Bürgschaften
- Weitere Programme – derzeit noch in Planung

Hinweise:

Diese Förderübersicht bietet einen Überblick über die aus unserer Sicht zentralen Ansätze im Zuschuss- bzw. Darlehensbereich im Zusammenhang mit der Corona-Krise, die derzeit seitens des Bundes und Landes Niedersachsen bestehen.

Darüber hinaus bieten Bund und Land grundsätzlich weitere Unterstützungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich jedoch z. T. um relativ spezielle Programme oder auch nicht unmittelbar um Zuschüsse und Darlehen, sondern bspw. steuerliche Hilfsmaßnahmen, Ausweitung des Kurzarbeitergelds, Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherung wie ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung etc.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Förderübersicht stellen wir im Euro-Office Intranet im Infobereich mit dem Titel „Corona-Hilfen“ bereit. Dort finden Sie zentrale Dokumente zu den Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass die Förderübersicht – insbesondere aufgrund der weiterhin äußerst dynamischen Lage – keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es können jederzeit – auch kurzfristig – Änderungen durch den Fördermittelgeber erfolgen. Wenn Sie eines der genannten Programme nutzen wollen, sollte die entsprechende Aktualität über die jeweils genannte Quelle immer geprüft werden.

Erstellt durch:

MCON Dieter Meyer Consulting GmbH
Bürgerstraße 1
26123 Oldenburg
Tel.: 0441 / 80 99 40
E-Mail: mcon@eurooffice.de

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|------------------------|--|---|--|-------------------|--|--|---|--|
| Zuschuss | | | | | | | | |
| Überbrückungshilfe III | <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, sowie grds. auch gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine sowie gemeinnützige Organisationen (i. S. d. §§ 51 ff AO, bspw. Jugendherbergen) und Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften Für größere Unternehmen, die vom Lockdown betroffen sind, entfällt die Umsatzhöchstgrenze (Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche) Grundvoraussetzung: Corona-bedingter Umsatzeinbruch in einem Monat (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 | Insbesondere Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe | Spätestens 31. Oktober 2021 für die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 | Zuschuss | <p>Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten (bspw. Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Grundsteuern, bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat, Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro, Marketing- und Werbekosten)</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für besonders betroffene Branchen wie Reisebüros und Reiseveranstalter, Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, Einzelhandel, Hersteller und Großhändler, Pyrotechnikbranche und Soloselbstständige sind Sonderregelungen bzgl. der erstattungsfähigen Kosten zu beachten Soloselbstständige, die nur geringe Betriebskosten haben, können im Rahmen der ÜH III mit der „Neustarthilfe“ eine einmalige Betriebskostenpauschale beantragen | <p>Abhängig vom Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstattung von bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang von 30 % bis 50 % Erstattung von bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % Erstattung von bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % | <p>Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt; Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet</p> <p><u>Beihilferechtliche Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Antragsteller können beihilferechtliche Grundlage wählen Obergrenze für Förderungen aus der ÜH III beträgt 52 Mio. Euro, soweit der Antragsteller keine Beihilfen aus anderen staatlichen Corona-Förderprogrammen auf Basis der einschlägigen Beihilferahmen erhalten hat Obergrenze ergibt sich aus den 12 Mio. Euro aus dem EU-Beihilferahmen, bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis sowie Fixkostenhilfe, plus der Höchstgrenze von 40 Mio. Euro aus der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 <p>(Nähere Hinweise s. FAQ Nr. 4.16)</p> | <p>Programmwebsite:</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. FAQ</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|---|---|---|-------------------|---|---|--|--|
| Überbrückungshilfe III plus (Verlängerung der Überbrückungshilfe III um die Monate Juli bis September 2021) | <p>Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019</p> <p><u>Hinweis:</u> Förderkonditionen sind inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III (ÜH III)</p> | Insbesondere Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe | <p>Spätestens 31. Oktober 2021 für die Fördermonate Juli bis September 2021</p> <p>Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten, d. h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer</p> | Zuschuss | Fördereckpunkte sind weitgehend deckungsgleich mit der ÜH III | <p>Im Vergleich zur ÜH III sind folgende Neuerungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen können bis zu 40 Mio. Euro als Schadensausgleich geltend machen (beihilfe-rechtliche Grundlage: Bundesregelung Schadensausgleich) ▪ Für Hilfen oberhalb der bisher geltenden 12 Mio. Euro gelten Beschränkungen zu Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und Bonuszahlungen ▪ Restart-Prämie: Unternehmen, die im Zuge der Wiederöffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten ▪ Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (max. 20.000 Euro pro Monat) | Obergrenze für Förderungen aus der ÜH III und ÜH III plus max. 52 Mio. Euro, d. h. bestehend aus 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen (Kleinbeihilfe, De-minimis und Fixkostenhilfe) plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich | <p>Programmwebsite:</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. FAQ: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Doku-mente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|--|--|---|-------------------|--|---|---|--|
| Eigenkapitalzuschuss (im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III plus) | Unternehmen, die in mind. drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben | Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind | Spätestens 31. Oktober 2021 | Zuschuss | Eigenkapitalzuschuss zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III i. H. v. bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt | Zuschuss steigt an, je länger Unternehmen einen entsprechenden Umsatzeinbruch erlitten haben und ist wie folgt gestaffelt: <ul style="list-style-type: none"> Ab dem 3. Monat: 25 % Ab dem 4. Monat: 35 % Ab dem 5. Monat: 40 % | Förderung erfolgt im Rahmen der Überbrückungshilfe III (s.o.) | Programmwebsite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/2021_0401-ueberbr%C3%BCckungshilfe-3.html |
| Neustarthilfe für Soloselbstständige (im Rahmen der Überbrückungshilfe III) | Soloselbstständige und Kapitalgesellschaften aller Branchen, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt <u>Neu:</u> Antragsberechtigt nun auch Genossenschaften und Neugründungen bis 31.10.2020 sowie Sonderregelungen für Soloselbstständige in Elternzeit | Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die durch die Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Einbußen erleiden | Spätestens 31. Oktober 2021 für den Förderzeitraum 01. Januar bis 30. Juni 2021 | Zuschuss | Einmalige Betriebskostenpauschale (statt einer Einzelerstattung von Fixkosten) | <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Betriebskostenpauschale i. H. v. 50 % des Referenzumsatzes (Hinweis: Der Referenzumsatz beträgt i. d. R. 50 % des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019.) Maximaler Zuschuss: 7.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften bzw. 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften Auszahlung erfolgt aus Vorschuss; ab Juli 2021 wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet | Der Zuschuss wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet und nicht bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags berücksichtigt <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Neustarthilfe fällt unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 | Programmwebsite: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. FAQ www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|---|--|--|-------------------|---|---|--|---|
| Neustarthilfe plus (Verlängerung der Neustarthilfe für Soloselbstständige um die Monate Juli bis September 2021) | Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, die Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe daher nicht in Frage kommt | Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte, die durch die Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Einbußen erleiden | Spätestens 31. Oktober 2021 für die Fördermonate Juli bis September 2021 Hinweis: Antragstellung aktuell nur per Direktantrag im eigenen Namen möglich. Anträge für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch einen prüfenden Dritten können zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden | Zuschuss | Einmalige Betriebskostenpauschale (statt einer Einzelerstattung von Fixkosten) | Mit der Verlängerung der Neustarthilfe erhöhen sich die Prämien: <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der Hilfen auf 1.500 Euro pro Monat Maximaler Zuschuss: 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften bzw. 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften | Vgl. Neustarthilfe | Programmwebsite: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/ bzw. FAQ: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html |
| Härtefallhilfen Niedersachsen (Bund-Länder-Programm) | Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig sind (einschließlich gemeinnützigen Unternehmen (Sozialunternehmen), Organisationen und Vereinen) <u>Voraussetzung:</u> Unternehmen sind durch die Corona-Pandemie besonders hart getroffen und waren für den Förderzeitraum November 2020 bis September 2021 nicht antragsberechtigt für die bisherigen Corona-Hilfen – d. h. Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe | Unternehmen, deren wirtschaftliche Existenz infolge der Corona-Pandemie bedroht ist und die unter den bestehenden Corona-Hilfsprogrammen bisher nicht berücksichtigt wurden | Spätestens 31. Oktober 2021 Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten, d. h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer | Zuschuss | <ul style="list-style-type: none"> Hilfen werden auf Basis der nachgewiesenen Fixkosten gewährt (vgl. Richtlinie Nr. 5.4) Förderzeitraum: 01.11.2020 bis 30.09.2021 | Abhängig von der Belastung i. d. R. mind. 5.000 Euro bis max. 100.000 Euro (höhere Hilfen bei Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses möglich) | <ul style="list-style-type: none"> Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe dürfen für das Unternehmen nicht greifen Weitere gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Förderprogrammen des Bundes und der Länder aufgrund der Betriebsschließung und / oder Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe Niedersachsen vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Förderung erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen sowie ggf. De-minimis-Verordnung, Bundesregelung Fixkostenhilfe und Bundesregelung Novemberhilfe / Dezemberhilfe</p> | Programmwebsite www.haertefallhilfen.de |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|--|---|--|-------------------|--|---|--|---|
| Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Erste Förderrichtlinie) | <p>I. d. R. Ausbildungsbetriebe mit bis zu 499 Beschäftigte, jedoch folgende Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausbildungsprämien: Bis 31. Mai 2021 KMU bis 249 Mitarbeiter, danach bis zu 499 Beschäftigte Übernahmeprämie: Unabhängig von Betriebsgröße Sonderzuschuss: Kleinstunternehmen bis vier Beschäftigte <p>Voraussetzung für <u>Ausbildungsprämien</u>: Betriebe sind in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen, d. h., wenn vor Ausbildungsbeginn (<u>spätestens 31.05.2021</u>):</p> <ul style="list-style-type: none"> seit Januar 2020 für einen Zeitraum Kurzarbeit durchgeführt wurde <u>oder</u> Umsatz ist seit April 2020 um durchschnittlich mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten <u>oder</u> 30 % in fünf zusammenhängenden Monaten gegenüber dem jeweiligen Zeitraum im Jahr 2019 eingebrochen <p>Für Berufsausbildung <u>ab dem 01.06.2021</u> gilt abweichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> seit Januar 2020 für einen Zeitraum Kurzarbeit durchgeführt wurde <u>oder</u> Umsatzeinbruch von mind. 30 % in mind. einem Monat seit April 2020 gegenüber dem Vorjahresmonat | <p>Kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe bzw. große Unternehmen, die folgende Ausbildungsberufe durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsberufe nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege und/oder Altenpflegegesetz Praxisintegrierte Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen | <p>Laufend, jedoch sind die Maßnahmen z. T. befristet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausbildungsprämien bis 15.02.2022 Ausbildungsvergütung und Übernahmeprämie bis 31.12.2021 Sonderzuschuss endete am 31.07.2021 | Zuschuss | <ul style="list-style-type: none"> <u>Ausbildungsprämie</u> Voraussetzung: Erhaltung der Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren <u>Ausbildungsprämie plus</u> Voraussetzung: Erhöhung der Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren <u>Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit</u> Voraussetzung: Arbeitsausfall von mind. 50 % im gesamten Betrieb <u>Übernahmeprämie</u> zur Aufnahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben, bei pandemiebedingter Kündigung bzw. bei Abschluss eines Auflösungsvertrags Voraussetzung: Übernahme bis zum 31.12.2021 <u>Lockdown-II-Sonderzuschuss</u> Voraussetzung: Kleinstunternehmen (bis zu vier Mitarbeiter), die im zweiten Lockdown ihre normale Geschäftstätigkeit weitestgehend einstellen mussten und die Ausbildung dennoch mind. 30 Tage fortgesetzt haben | <ul style="list-style-type: none"> <u>Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie plus</u> Je nach Ausbildungsbeginn: <ul style="list-style-type: none"> Zwischen 16.02. (rückwirkend) bis 31.05.2021: Einmalig 2.000 Euro (Ausbildungsprämie) bzw. 3.000 Euro (Ausbildungsprämie plus) Ab 01.06.2021 bis 15.02.2022: einmalig 4.000 Euro (Ausbildungsprämie) bzw. 6.000 Euro (Ausbildungsprämie plus) <u>Ausbildungsvergütung</u> <ul style="list-style-type: none"> Für Auszubildende (erstmalig für August 2020): max. 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat mit Arbeitsausfall Für Ausbilder (erstmalig ab März 2021): i. H. v. 50 % der Brutto-Vergütung (max. 4.000 Euro pro Monat zzgl. 20 % Sozialversicherungspauschale) <u>Übernahmeprämie</u> Einmalig 6.000 Euro pro aufgenommenen Auszubildenden | <p>Nicht gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, für die der Ausbildungsbetrieb eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt erhält.</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Deminimis-Verordnung. Bei einer Antragstellung bis zum 15.11.2021 gilt die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.</p> | <p>Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern</p> <p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/ausbildungsplaetze-sichern.html#doce1bfb4b9-205f-44a8-a24d-0f415f01a033bodyText1</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|---|---|---------------------------|-------------------|--|--|---|---|
| <p>Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Zweite Förderrichtlinie)</p> | <ul style="list-style-type: none"> Auftrags- oder Verbundausbildung wurde vereinbart, weil Stammausbildungsbetrieb im Ausbildungsjahr 2020/21 bzw. 2021/22 Ausbildung <u>pandemiebedingt temporär</u> nicht im eigenen Betrieb beginnen oder weiterführen kann Vollständige oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingte Einstellung / maßgebliche Behinderung des Geschäftsbetriebs wird angenommen, wenn <ul style="list-style-type: none"> an den Stammausbildungsbetrieb im Jahr 2020 oder 2021 vor der Vereinbarung der Auftrags- oder Verbundausbildung Kurzarbeitergeld geleistet worden ist oder Umsatz des Stammausbildungsbetriebs in einem Monat im Zeitraum April 2020 bis Dezember 2021 um mind. 30 % gegenüber dem entsprechenden Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist (bei nach April 2019 gegründeten Stammausbildungsbetrieben sind Durchschnitte der Umsätze von November und Dezember 2019 heranzuziehen) | <ul style="list-style-type: none"> Stammausbildungsbetriebe bis max. 499 Beschäftigte Interimsausbildungsbetriebe unabhängig von der Größe Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) sowie andere etablierte Ausbildungsdienstleister <p>Das bestehende Ausbildungsverhältnis muss wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksverordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (betrieblich) Nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege oder dem Altenpflegegesetz In Form einer bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung im Gesundheits- oder Sozialwesen | Laufend bis 31. März 2022 | Zuschuss | <p>Verbund- oder Auftragsausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzung: Auszubildende können ihre aus pandemiebedingten Gründen zeitweise beim Stammausbildungsbetrieb nicht beginnen oder fortsetzen Mindestlaufzeit: vier Wochen <p>Zudem: Zuschüsse für externe Abschlussprüfungsvorbereitungskurse für Auszubildende</p> | <ul style="list-style-type: none"> <u>Verbund- oder Auftragsausbildung</u>: Prämie abhängig von der Laufzeit, jedoch max. 450 Euro pro Woche bzw. max. 8.100 Euro insgesamt <u>Zuschüsse für Abschlussprüfungsvorbereitungskurse</u>: je Auszubildender/n einmalig 50 % je Vorbereitungslehrgang, max. jedoch 500 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Das Bundesprogramm nach der zweiten Förderrichtlinie kann mit der Ausbildungsprämie (Ziffer 2.1 der Ersten Förderrichtlinie) oder der Ausbildungsprämie plus (Ziffer 2.2 der Ersten Förderrichtlinie) für ein und dasselbe Ausbildungsverhältnis kombiniert werden Bei einem Zuschuss zu den Kosten der Prüfungsvorbereitung an den Stammausbildungsbetrieb (Zweite Förderrichtlinie) darf parallel ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (Ziffer 2.3 der Ersten Förderrichtlinie) bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden <p><u>Beihilferechtliche Hinweise:</u> Neben den „Freibeträgen“ nach den De-minimis-Regeln könnten grds. auch die höheren Freibeträge der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Frage kommen</p> | <p>Deutsche Rentenversicherung – Knappschaft-Bahn-See (KBS) www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html</p> <p>Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|---|---|--|-------------------|--|---|--|---|
| <p>Landesprogramm zur Unterstützung des nds. Ausbildungsmarkts – hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben (Richtlinie Entlastung) - Richtlinie zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden (Richtlinie Mobilität) | <p>Voraussetzung ist der Nachweis einer sachlichen und zeitlichen Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p> <p>Abhängig der Richtlinie gelten noch zusätzliche Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> Erhöhung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Unternehmen im Vergleich zum Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember sowie das Ausbildungsverhältnis bei Antragstellung bereits besteht und nicht vor dem 01.06.2020 bzw. 01.06.2021 begonnen wurde ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> <ul style="list-style-type: none"> - mind. eine Stunde Fahrzeit mit dem ÖPNV oder mind. 45 km zwischen nächstgelegener Wohnung und vertraglicher Ausbildungsstätte, berufsqualifizierter Schule oder Berufsschule drei Monate vor Beginn der Ausbildung - oder alternativ ein Wohnortwechsel aufgrund der Entfernung vorgenommen wurde/wird | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungsbetriebe, Auszubildende und Schüler, die Ausbildungsbetriebe <ul style="list-style-type: none"> - nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksverordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Altenpflegegesetz bzw. dem Pflegeberufegesetz oder in einem in §1 Abs. 1 NSch-GesG genannten anderen als ärztlichen Heilberuf - in einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule der Fachrichtungen Ergotherapie, Pharmazeutisch-technischer/e Assistent/in, Pflegeassistent oder Sozialpädagogische/r Assistent/in - in einer Fachschule mit der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik durchführen <p>Ausgeschlossen sind vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befindliche Unternehmen; davon nicht betroffen sind Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen.</p> | <p>Antragsstellung je Richtlinie unterschiedlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> nach Ablauf der Probezeit laufend bis zum 31. Oktober 2022 ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> nach Ablauf der Probezeit bis zum 30. Juni 2022 <p>Hinweis: Antragstellungen für Ausbildungen ab dem 01.06.2021 erst ab dem 01.10.2021 möglich</p> | Zuschuss | <p>Billigkeitsleistungen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Prämie für Verlängerung von Ausbildungsverträgen oder Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in den Jahren 2020 bis 2022 und die Plätze mit Bewerbern besetzen, deren höchster Schulabschluss ein Hauptschul- oder ein Realschulabschluss ist (s. Zugangskriterium) - Leistungen für Kleinbetriebe mit nicht mehr als zehn Beschäftigten bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages ▪ <u>Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden:</u> Prämie für Auszubildende und Schüler, die im Jahr 2020 oder 2021 eine vom Wohnort weiter entfernte Ausbildung begonnen haben bzw. beginnen werden (s. Zugangskriterium) | <p>Abhängig von der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prämie i. H. v. 500 Euro bei Ausbildungsverlängerung, 2.000 Euro je zusätzlichen Ausbildungsplatz bzw. einmalig 4.000 Euro für Kleinbetriebe ▪ Prämie i. H. v. 500 Euro für Auszubildende und Schüler, die einen vom Wohnort weiter entfernten Ausbildungsplatz annehmen | <p>k. A. bzw. abhängig vom Programmbereich / Richtlinie</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis zur Richtlinie Entlastung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Billigkeitsleistung ist eine De-minimis-Beihilfe. Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. ▪ Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt während ihrer Geltungsdauer auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020. | <p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Entlastung-Ausbildungsbetriebe/index.jsp bzw.</p> <p>www.nbank.de/Privatpersonen/Ausbildung-Qualifikation/Mobilit%C3%A4tspr%C3%A4mie-Auszubildende/index.jsp</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|--|--|--|-------------------|--|--|---|---|
| Landesprogramm zur Unterstützung des nds. Ausbildungsmarkts – hier: ESF-Programm „Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben“ | <ul style="list-style-type: none"> Auflösung des Ausbildungsvertrags aufgrund der COVID-19-Pandemie durch den bisher ausbildenden Betrieb und dieser sich bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat Ausbildungsvertrag im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksverordnung, dem Seearbeitsgesetz, dem Alt-PfIFG oder dem PfIFG | Unternehmen und Betriebe, Gebietskörperschaften / Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Angehörige der Freien Berufe, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen, Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes / Bundes) | laufend (Richtlinie gültig bis 31.12.2023) | Zuschuss | Ausbildungsvergütung an den Übernahmebetrieb in den Jahren 2020 bis 2022 | Fördersatz: max. 50 % für die Region Weser-Ems bzw. max. 60 % für die Region Lüneburg | k. A. | NBank www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung/Qualifikation/F%C3%B6rderungder-%C3%9Cbernahme-von-Insolvenzauszubildenden/index.jsp |
| Nds. Richtlinie Digitalisierungsberatung für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels („Niedersachsen Digital aufgeladen“) | <p>Kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> ihren Sitz und mind. ein stationäres Einzelhandelsgeschäft in Niedersachsen haben vor dem 01.03.2020 gegründet wurden weniger als 250 Beschäftigte und Vorjahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder Vorjahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro haben <p>Antragsstellung erfolgt durch autorisierte Beratungsunternehmen</p> | Kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels | laufend bis zum 28. Februar 2022 (max. ein Antrag pro Einzelhandelsunternehmen unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten) | Zuschuss | Fachliche Beratung des begünstigten Einzelhandelsunternehmens durch ein autorisiertes Beratungsunternehmen in Digitalisierungsfragen (Standortbestimmung, Potentialanalyse, Handlungsempfehlungen) | <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 100% Fördersumme: max. 2.500 Euro (Honorar und Reisekosten des Beraters) | Keine Kumulierung zulässig <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung. | Programmwebsite https://digital-aufgeladen.de/ NBank www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Digitalisierungsberatung-im-Einzelhandel/index.jsp |
| Bundesprogramm „go-digital“ | Weniger als 100 Mitarbeiter (und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von max. 20 Mio. Euro im Jahr vor dem Vertragsabschluss) | Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks | laufend (Richtlinie gültig bis 31. Dezember 2021) | Zuschuss | Individuelle Beratung bei der Umsetzung von Homeoffice-Lösungen (bspw. Einrichtung spezifischer Software und Konfiguration existierender Hardware) | Fördersatz: max. 50 % auf einen Beratertagesatz von max. 1.100 Euro. | k. A. <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung. | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bzw. EURO-NORM GmbH www.bmwi-go-digital.de |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|---|--|--|-------------------|--|---|---|---|
| Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen | <p>Anhängig vom Fördergegenstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Neueinbau einer RLT-Anlage:</u> Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren und deren öffentliche und private Träger, dazu zählen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung ▪ <u>Um- und Aufrüstung einer bestehenden RLT-Anlage:</u> u. a. Länder und Kommunen sowie durch Beteiligung oder sonstiger Weise zu mind. 50 % vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen, Träger öffentlicher Einrichtungen, allgemein- und berufsbildende Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, medizinische und rehabilitative Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe | Öffentliche, teil-öffentliche und private Einrichtungen (z. B. Kommunen, Schulen, Kitas, Alten- und Pflegeeinrichtungen) | laufend bis zum 31. Dezember 2021 (Ausnahme bei Förderung auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020: 15. Dezember 2021) | Zuschuss | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinbau stationärer RLT-Anlagen, die <ul style="list-style-type: none"> - im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmegewinnung oder - im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmegewinnung und mit einem Umluftanteil von max. 50 % betrieben werden ▪ Um- oder Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen, die einen regelmäßig für Personenansammlungen dienenden Raum mit einem Regelluftvolumenstrom von mind. 400 m³/h versorgen (förderfähig sind Filtermaßnahmen sowie Umbauten an der RLT-Anlage bspw. zur Erhöhung des Frischluftanteils und zur Anbindung einzelner notwendiger Nebenräume) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz: max. 80 % der förderfähigen Ausgaben ▪ <u>Förderhöhe:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Neueinbau einer RLT-Anlage mind. 8.000 Euro und max. 500.000 Euro - Um- oder Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen je nach Maßnahme mind. 2.000 bzw. 5.000 Euro und max. 200.000 Euro | <p>Kumulierung mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ausgeschlossen</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020</p> | <p>Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</p> <p>www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluftechnische_Anlagen_neu/Neueinbau/neueinbau_node.html (für Neubau) bzw. www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumluftechnische_Anlagen_neu/Umruetzung_Aufruestung/umruetzung_aufruestung_node.html (Um- und Aufrüstung)</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|---|--|--|-------------------|---|---|--|---|
| Zukunftsinvestitionen für Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie (Programm zur Umsetzung von Ziffer 35c im Rahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung) | Abhängig vom Fördermodul / der Richtlinie u. a. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (mit Bezügen zur Fahrzeug- und Zulieferindustrie), staatliche und nicht staatliche Hochschulen, Forschungseinrichtungen, öffentliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen | Fahrzeughersteller und Zuliefererindustrie | Je nach Richtlinie / Modul: <u>Modul a:</u> <ul style="list-style-type: none"> Investitionen zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller und -Zuliefererindustrie (Einstufiges Verfahren): <ul style="list-style-type: none"> 30. September 2021 (auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) Laufend für Anträge auf Investitionszuschüsse (auf Grundlage der AGVO) Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie (Zweistufiges Verfahren): <ul style="list-style-type: none"> Zunächst laufend bis zum 31. Dezember 2021 Ab 01.01.2022: jeweils zum Ende des Quartals <u>Modul b:</u> Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien (Zweistufiges Verfahren): laufend möglich, jedoch Bewertung zum Ende des Quartals <u>Unter Modul c:</u> Regionale Innovationscluster zur Transformation der Fahrzeugindustrie (Zweistufiges Verfahren): laufend bis zum 31. Dezember 2021 | Zuschuss | Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie sowie Unterstützung der Unternehmen im Transformationsprozess durch Investitionen in neue Konzepte und Verfahren, neue Produkte, Qualifizierung und Produktionsanlagen Umsetzung erfolgt über folgende Fördermodule: <ul style="list-style-type: none"> Modul a: Modernisierung der Produktion als Schub für Produktivität und Resilienz Modul b: Neue, innovative Produkte als Schlüssel für Fahrzeuge und Mobilität der Zukunft Modul c: Gemeinsame Lösungen finden, regionale Innovationscluster aufbauen | <ul style="list-style-type: none"> Die maximalen Beihilfeintensitäten werden bei der Bewilligung einzelfall-spezifisch geprüft und nach der AGVO und „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegt Die Förderobergrenze ist abhängig von der Art des Vorhabens (vgl. Richtlinien) | Abhängig von der Richtlinie <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt je nach Richtlinie auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen bzw. der AGVO | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Industrie/zukunftsinvestitionen-fahrzeughersteller-zulieferindustrie.html |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|---|--|---|-------------------|---|--|---|---|
| Nds. Corona-Hilfe für die Reisebusbranche | Unternehmen, die am 16. März 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) waren und aufgrund der COVID-19-Pandemie erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben | Reisebusunternehmen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben | <ul style="list-style-type: none"> k. A.; Richtlinie gültig bis 31. Dezember 2021 Förderzeitraum: 17. März 2020 bis 30. Juni 2021 | Zuschuss | <ul style="list-style-type: none"> Ausgleichszahlungen für Vorhaltekosten für im Förderzeitraum nicht zum Einsatz gekommene Omnibusse (bspw. in Form von Tilgungsraten, Zinsaufwendungen, laufende Fahrzeugfinanzierungen aus Kredit-, Leasing- oder Mietverträgen oder Abschreibungen für Anlagevermögen) Erstattet werden nur Vorhaltekosten für Fahrzeuge, die vor dem 17.03.2020 neu oder gebraucht auf Grundlage eines Kauf-, Kredit-, Leasing- oder Mietvertrags in Besitz des Antragstellers genommen worden sind und sich bis zum 30.06.2021 noch im Besitz befunden sowie über eine Fahrzeugzulassung durch die niedersächsische Zulassungsbehörde oder nachweisbar über einen dauerhaften Standort in Niedersachsen verfügt haben | <ul style="list-style-type: none"> max. 68.200 Euro pro Fahrzeug bei ausschließlichem oder überwiegendem Einsatz im Gelegenheitsverkehr max. 20.460 Euro pro Fahrzeug bei nur vorübergehendem Einsatz im Gelegenheitsverkehr <p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anträge können mehrere Fahrzeuge umfassen Details u. a. zur Anerkennung der förderfähigen Ausgaben s. Nr. 4 der Richtlinie | <ul style="list-style-type: none"> Anderweitige staatliche Corona-Hilfen, die im Förderzeitraum in Anspruch genommen wurden, werden von den Ausgleichszahlungen nach dieser Richtlinie in Abzug gebracht Unternehmen, die die „Novemberhilfe“ oder die „Dezemberhilfe“ in Anspruch genommen haben, können für diesen Zeitraum keine Förderung nach der Richtlinie erhalten <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen bzw. alternativ oder kumulativ De-minimis-Verordnung und / oder Bundesregelung Fixkostenhilfe</p> | NBank www.nbank.de |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|----------------------|---|--|-------------------|-------------------|--|--|---|--|
| Sonderprogramm Häfen | <p>Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie Kooperationen von diesen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die einen See- oder Binnenhafen betreiben und von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch die Maßnahme wird eine Abmilderung der wirtschaftlichen Notlage aufgrund der COVID-19-Pandemie am Standort erreicht und damit zur Sicherung des Hafens als Teil der systemrelevanten Infrastruktur und der ansässigen maritimen Wirtschaft beigetragen Nachweis der Gefährdung des Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Versorgungssicherheit, relevante Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie | <p>Kommunen und Betreiber von See- oder Binnenhafen, die von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind</p> <p>Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Seehäfen in GRW-Fördergebieten (für diese greift die Richtlinie zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in Seehäfen) Investitionen, die dem Ausbau der Infrastrukturen in den nds. Seehäfen in Hinblick auf die Offshore-Windenergie dienen (für diese greift die Richtlinie zur Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie) | 30. November 2021 | Zuschuss | <ul style="list-style-type: none"> Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen, mit deren Hilfe, mit deren Hilfe verkehrsbezogene Hafendienste erbracht werden Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art, die erforderlich sind, um den Zugang der NutzerInnen bzw. die Einfahrt der NutzerInnen in einen Hafen von Land, von See und / oder von Flüssen / Kanälen zu gewährleisten Ausbaggerungen in Zugangwasserstraßen zu einem Hafen oder in einem Hafen | <ul style="list-style-type: none"> Für See- und Binnenhäfen für Vorhaben zur Hafinfrastruktur: max. 100 % der beihilfefähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens max. 20 Mio. Euro betragen Für Zugangsinfrastrukturen und Maßnahmen der Ausbaggerung max. 100 % (jedoch nicht mehr als der in Art. 4 Nr. 1 Buchst. ee (in Binnenhäfen Art. 4 Nr. 1 ff) AGVO festgelegte Betrag) | <p>k. A.</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der AGVO. Alternativ kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 oder die De-minimis-Verordnung angewendet werden. | <p>NBank</p> <p>www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Infrastrukturma%C3%9Fnahmen-und-Ausbaggerungen-in-See-und-Binnenha%C3%A4fen-(Corona-Sonderprogramm)/index-2.jsp</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|---|---|---|-------------------|--|---|---|--|
| Nds. Corona-Hilfen für Flugplätze | <p>Betreiber der Flugplätze und Flughäfen in Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> auf denen öffentliche Flugverkehre stattfinden und die aufgrund der COVID-19-Pandemie ihren Betrieb reduziert oder eingestellt haben und die von wesentlicher Bedeutung für die Daseinsvorsorge oder mind. für die regionale Wirtschaft sind | Betreiber der Flugplätze und Flughäfen in Niedersachsen | <p>Abhängig von beihilferechtlicher Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> Frist für die Unterstützungshilfe auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 endet zum 30. November 2021 Frist für die Unterstützungshilfe auf Grundlage der Bundesrahmenregelung für Flugplätze endete am 31. Mai 2021 Unterstützungshilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung kann bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Unterstützungshilfe begehrt wird, beantragt werden <p>Der Förderzeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2021</p> | Zuschuss | Gewährt werden Billigkeitsleistungen, um Corona-bedingte Einnahmeausfälle mind. teilweise auszugleichen | Max. Höhe der Unterstützungshilfe ist entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung und Bewegungszahlen des jeweiligen Flugplatzes gestaffelt | <p>Eine Kumulierung der Unterstützungshilfe mit öffentlichen Darlehen ist zulässig, soweit die angewandten Rechtsgrundlagen dieses gestatten.</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020. Alternativ, ggf. auch kumulativ, kann eine Zuwendung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen. <p>Kann eine Unterstützungshilfe im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung 2020 oder der De-minimis-Verordnung von ihrem sachlichen Anwendungsbereich oder der Höhe nicht bewilligt werden, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung für Flugplätze.</p> | <p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Unterst%C3%BCtzung-Flugpl%C3%A4tze/index.jsp</p> |
| NEUSTART KULTUR Rettungspaket für den Kultur- und Medienbereich des Bundes (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - BKM) | Je nach Programmbe- reich unterschiedlich | Einrichtungen aus dem Kulturbereich und Medienbereich sowie Einzelkünstler (je nach Programmbe- reich unterschiedlich) | Je nach Programmbe- reich unterschiedlich | Zuschuss | <ul style="list-style-type: none"> Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Not- hilfen Förderung alternativer, auch digitaler Angebote Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen und -projekte Hilfen für den privaten Hörfunk | Je nach Programmbe- reich unterschiedlich | Hinweise bei den einzelnen Programmbe- reichen beachten | <p>Bundesregierung / Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)</p> <p>www.kulturstaatsministerin.de/neustartkultur</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---------------------------------------|---|--|--|-------------------|---|---|--|---|
| Sonderfonds für Kulturveranstaltungen | <p>VeranstalterInnen von Kulturveranstaltungen</p> <p>Ziele / Anspruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichung der Durchführung von Kulturveranstaltungen, obwohl wegen der Corona-Auflagen nur eine reduzierte Anzahl von Zuschauerinnen und Zuschauern teilnehmen kann ▪ Schaffung von Sicherheit, damit große Konzerte, Festivals und Kulturveranstaltung trotz der Corona-Pandemie wieder geplant werden | VeranstalterInnen von Kulturveranstaltungen (Konzerte, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen) | <p>Antragstellung muss spätestens 8 Wochen nach dem Termin der (letzten im Antrag) registrierten Veranstaltung erfolgen</p> <p>Verwaltung / Abwicklung des Programms erfolgt durch die Länder (Programmstelle in Niedersachsen: NBank)</p> | Zuschuss | <p><u>Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen bis 2.000 Personen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezuschussung der Einnahmen aus Ticketverkäufen für Kulturveranstaltungen, die im Juli 2021 für bis zu 500 und ab August 2021 für bis zu 2.000 Personen geplant werden ▪ Ausfallabsicherung für den Fall, dass wegen einer Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine Kulturveranstaltung, die für die Wirtschaftlichkeitshilfe registriert war, nicht stattfinden kann <p><u>Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen ab 2.000 Personen, die ab dem 01. September 2021 geplante</u></p> | <p><u>Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Pandemiebedingter Verringerung der Personenzahl um mind. 20 % Bezuschussung der Ticketeinnahmen aus bis zu 500 verkauften Tickets im Juli 2021 bzw. den ersten 1.000 verkauften Tickets ab August 2021 um bis zu 100 % ▪ Bei besonders strengen Hygieneauflagen / Begrenzung der Personenzahl auf unter 25 % der Maximalauslastung Erhöhung des Zuschusses bis zur Höhe der doppelten Ticketeinnahmen möglich ▪ Max. 100.000 Euro pro Veranstaltung ▪ Ausfallabsicherung erfolgt i. H. v. 50 % der nachgewiesenen, veranstaltungsbezogenen Kosten <p><u>Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 80 % der entstandenen Ausfallkosten bei pandemiebedingter Absage, Teilabsage oder Reduzierung der Teilnehmerzahl oder einer Verschiebung ▪ Max. 8 Mio. Euro pro Veranstaltung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen ergänzt bestehende Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und der Länder ▪ Es gilt der generelle Fördergrundsatz, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können. <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Anwendbar sind die allgemeinen Beihilferegeln der AGVO, insbesondere des Artikels 53</p> | <p>Programmwebsite www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de/</p> <p>NBank www.nbank.de</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|---|---|---|-------------------|---|---|---|--|
| Nds. Corona-Sonderprogramm für Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen („Niedersachsen dreht auf“) | <ul style="list-style-type: none"> Antragsberechtigt sind je nach Förderbereich Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot sowie Zusammenschlüsse von Kulturakteuren (juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen) Grundvoraussetzung für eine Förderung ist eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage | Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen | <ul style="list-style-type: none"> <u>Förderlinie A - Kulturelle Veranstaltungen:</u> 31. Dezember 2021 beim Träger der regionalen Kulturförderung <u>Förderlinie B - Kulturelle Bildung:</u> <ul style="list-style-type: none"> 31. Dezember 2021 beim Träger der regionalen Kulturförderung bzw. 31. Oktober 2021 für Anträge aus dem Bereich Erwachsenenbildung bei der AEWB <u>Förderlinie C - Innovative künstlerische Projekte:</u> <ul style="list-style-type: none"> Antragseinreichung bis max. 7.999 Euro beim Träger der regionalen Kulturförderung; Informationen zu Antragsstichtagen werden auf den Websites der Träger veröffentlicht Anträge über 8.000 Euro werden beim MWK gestellt; Frist endete am 31. Juli 2021 <p><u>Förderlinie D - Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich:</u> Frist endete am 31. Juli 2021 beim MWK</p> | Zuschuss | <ul style="list-style-type: none"> <u>Förderlinie A - Kulturelle Veranstaltungen:</u> Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen entstehen <u>Förderlinie B - Kulturelle Bildung:</u> Ausgaben, die durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen im Bereich der kulturellen Bildung entstehen <u>Förderlinie C - Innovative künstlerische Projekte:</u> Innovative Projekte, die die inhaltliche künstlerische Auseinandersetzung mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zum Gegenstand haben und die sich durch eine hohe künstlerische Qualität auszeichnen. Es werden ausschließlich Neuproduktionen gefördert <p><u>Förderlinie D - Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich:</u> Innovative Projekte von Solo-Selbstständigen, die wiederholt bei Veranstaltungen im nichtöffentlichen Bereich kulturell aktiv werden</p> | <ul style="list-style-type: none"> <u>Förderlinie A - Kulturelle Veranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz max. 100 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller) <u>Förderlinie B - Kulturelle Bildung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 60 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller) <u>Förderlinie C - Innovative künstlerische Projekte:</u> <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro (max. ein Antrag pro Antragssteller) <u>Förderlinie D - Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich:</u> <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 90 % Förderhöchstsumme: 30.000 Euro (max. ein Antrag pro Antragssteller) | <p>Die Zuwendung darf nach Art. 8 AGVO kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimm- bare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt auf Grundlage der AGVO.</p> | <p>Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen-programme-forderungen/corona-sonderprogramm-fur-solo-selbststandige-und-kultureinrichtungen-192816.html</p> <p>Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) www.aewb-nds.de</p> <p>Träger der regionalen Kulturförderung bzw. Landschaften / Landschaftsverbände www.allvin.de</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|---|--|---|-------------------|--|---|--|--|
| Nds. Corona-Sonderprogramm für Kultureinrichtungen und Kulturvereine | <p>Kultureinrichtungen und Kulturvereine (rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts)</p> <p>Voraussetzungen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Existenzbedrohliche Wirtschlagung und / oder Liquiditätsengpass in Folge der COVID-19-Pandemie (d. h. Einrichtung war bis zum 16.03.2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Einnahmen reichen vorauss. nicht aus, um bestehende unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen auszugleichen) Antragsteller muss versichern, dass die Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt wurden (sofern Voraussetzungen dafür erfüllt werden) <u>Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung</u> müssen darlegen, dass nur solche Ausgaben geltend gemacht werden, zu deren Deckung die Kommune aufgrund bestehender Vereinbarungen nicht verpflichtet ist | <p>Kultureinrichtungen und Kulturvereine die</p> <ul style="list-style-type: none"> überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten, nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des MWK ist (bspw. Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen und Musikzentren) <p><u>Hinweis:</u> Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung sind grundsätzlich antragsberechtigt; <u>nicht</u> antragsberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes und der Kommunen sowie Einrichtungen, die vom Land institutionell oder vertraglich gefördert werden.</p> | 15. September 2021 (Förderzeitraum: 01.11.2020 bis 30.06.2021) | Zuschuss | <p>Insb. Ausgaben für unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen (bspw. Personal, Betriebskosten, Miete), aber auch Ausgaben, die durch kurzfristige Absagen von Veranstaltungen entstehen</p> <p><u>Hinweis:</u> Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen</p> | <ul style="list-style-type: none"> Ableitung der Höhe der Billigkeitsleistungen erfolgt aus dem Saldo der Einnahmen und der Ausgaben für unvermeidliche Zahlungsverpflichtungen im Förderzeitraum max. 50.000 Euro je Antragsteller | <ul style="list-style-type: none"> Kombination mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation entsteht Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und / oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Billigkeitsleistung ergeht beihilfefrei</p> | <p>Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)</p> <p>www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/neues-corona-sonderprogramm-fur-kultureinrichtungen-und-kulturvereine-202087.html</p> <p>Träger der regionalen Kulturförderung bzw. Landschaften / Landschaftsverbände</p> <p>www.allvin.de</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|------------------------------------|--|-------------------------|--|-------------------|---|---|--|--|
| Ausfallhonorare für Künstler (BKM) | Vom Bund geförderte Kultureinrichtungen und Projekte | Freiberufliche Künstler | laufend | Zuschuss | Honorare für ausgefallene Engagements freiberuflicher Künstler, die bis zum Stichtag 15. März 2020 vereinbart wurden | <ul style="list-style-type: none"> Gagen unter 1.000 Euro: max. 60 % des Nettoentgelts Gagen über 1.000 Euro: max. 40 % des Nettoentgelts Obergrenze des Ausfallhonorars: 2.500 Euro | k. A. | <p>Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)</p> <p>www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/bund-ermoeslicht-ausfallhonorare-in-der-corona-krise-gruetters-allemoeglichkeiten-aus-schoepfen--1749266</p> |
| BKM-Zukunftsprogramm Kino I | <p>Ortsfeste Kinos mit bis zu sieben Leinwänden, die mind. eines der folgenden drei Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sitz in einer Gemeinde bis max. 50.000 Einwohner oder Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der BKM, dem Kinopreis des Kinematheksverbundes oder einem Kinoprogrammpreis der Länder innerhalb der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung oder Besucheranteil von durchschnittlich mind. 40 % für deutsche und europäische Filme oder Programmanteil von durchschnittlich mind. 40 % deutsche und europäische Filme in den letzten drei Kalenderjahren <p>Zudem Nachweis über Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs (i. d. R. 275 Vorführungen und mind. neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren)</p> | Kinos | laufend, jedoch sind die vor dem Hintergrund der Corona-Krise angepassten Fördergrundsätze befristet bis zum 31. Dezember 2021 | Zuschuss | <p>Investive Maßnahmen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erforderliche Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr Smart Data / Kundenbindung / investive Marketingmaßnahmen Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren Barrierefreiheit im Kino Kassentechnik Projektions- und Tontechnik Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung Ausstattung der Besucherbereiche / Foyer Maßnahmen zur Instandsetzung der Außenanlage | <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 80 % Fördersumme: max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen begrenzt ist | Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, d. h. die übrigen 20 % zur Schließung der Finanzierung können durch komplementäre Förderungen oder den Eigenanteil der Kinos gedeckt werden | <p>Filmförderanstalt (FFA)</p> <p>www.ffa.de/zukunftsprogramm-kino-1.html</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|------------------------------|--|-------------|--|-------------------|---|--|--|--|
| BKM-Zukunftsprogramm Kino II | <p>Ortsfeste Kinos, die die Antragsvoraussetzungen des o. g. „Zukunftsprogramm Kino I“ (Fassung vom 18.05.2020) <u>nicht</u> erfüllen</p> <p>Hinweis: Nachgewiesen werden muss die Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs (i. d. R. 275 Vorführungen und mind. neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren)</p> | Kinos | <p>laufend, jedoch werden die Anträge in der Reihenfolge ihres Posteingangs bearbeitet</p> <p>(Richtlinie gültig bis 31.12.2021)</p> | Zuschuss | <p>Investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung von Ansteckungs-gefahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbau von Schutzvorrichtungen ▪ Optimierung der Besuchersteuerung ▪ Erstellung und Veröffentlichung von Hinweisen v. a. für Besucher ▪ Technische und sonstige Ausstattung und Tools ▪ Pandemiebedingt notwendige Erweiterung oder Veränderung der Nutzflächen ▪ Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren, insbesondere Modernisierung und Einbau von sanitären Einrichtungen und Klima- bzw. Belüftungssysteme ▪ Barrierefreiheit | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördersatz max. 80 % ▪ Fördersumme i. d. R. max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen, maximal jedoch 315.000 Euro pro Kino ▪ Ein Unternehmen, das mehrere Standorte betreibt, darf insgesamt max. 630.000 Euro beantragen | Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen und der Filmförderungsanstalt (FFA), ist grds. zulässig | <p>Filmförderungsanstalt (FFA)</p> <p>www.ffa.de/index.php?zukunftsprogramm-kino-ii-1</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|---|---|---|---|--|----------------------------------|----------------------------------|--|
| Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 | Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie die bestmöglichen Chancen auf gute Bildung und persönliche Entwicklung zu ermöglichen Antragsberechtigung abhängig von der Maßnahme | Kinder, Jugendliche und Familien (insbesondere mit kleinem Einkommen) | k. A.; abhängig von der Maßnahme – die Umsetzung erfolgt z. T. über <ul style="list-style-type: none"> bereits bestehende Programme <u>oder</u> die Länder – in Niedersachsen über das Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ (s. u.) | Zuschuss / sonstige Unterstützungslösungen Gesamtbudget (bundesweit): 2 Mrd. Euro, davon 122 Mio. Euro für Niedersachsen | Das Programm besteht grds. aus den folgenden vier Säulen: <u>Umsetzung über das Land:</u> 1. <u>Abbau von Lernrückständen</u> (Budget: 1 Mrd. Euro) – Näheres s. u. <u>Umsetzung über den Bund:</u> 2. <u>Förderung der frühkindlichen Bildung</u> (Budget: 150 Mio. Euro): u. a. Aufstockung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ sowie der Mittel der Bundesstiftung frühe Hilfen 3. <u>Ermöglichung von Ferienfreizeiten und außerschulischen Angebote</u> (Budget: 530 Mio. Euro): u. a. Kinderfreizeitbonus sowie Aufstockung der Bundesprogramme „Kultur macht stark“ und „Mehrgenerationenhaus“ sowie Mittel für die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) 4. <u>Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule</u> (Budget: 320 Mio. Euro): u. a. Mittel für zusätzliche Sozialarbeit und Freiwilligendienstleistungen und für die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung | k. A.; abhängig von der Maßnahme | k. A.; abhängig von der Maßnahme | Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) www.bmbf.de/de/kinder-und-jugendliche-nach-der-corona-pandemie-staerken-14371.html |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|--|--|---|--|--|---|---|---|
| <p>Nds. Kinder- und Jugendprogramm „Startklar in die Zukunft“ für die Jahre 2021 und 2022 (im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“)</p> | <p>Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie die bestmöglichen Chancen auf gute Bildung und persönliche Entwicklung zu ermöglichen</p> <p>Antragsberechtigung abhängig von der Maßnahme (bspw. Landkreise und kreisfreie Städte bzw. Jugendämter, Kommunen, Vereine, Verbände und ehrenamtliche Engagierte)</p> | <p>Kinder, Jugendliche und Familien (insbesondere mit kleinem Einkommen)</p> | <p>k. A.; abhängig von der Maßnahme</p> | <p>Zuschuss / Sonstige Unterstützungsleistungen</p> <p>Gesamtbudget: 222 Mio. Euro, davon 122 Mio. Euro Bundes- und 100 Mio. Euro Landesmittel</p> <p>Hinweis: Zusätzlich sind bundesseitig 70 Mio. Euro für die frühkindliche Bildung vorgesehen, die direkt vom Bund an die Kita-Träger bzw. Kindertageseinrichtung/-pflege weitergeleitet werden.</p> | <p>Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Säule 1 „Abbau von Lernrückständen“ des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (s. o.)</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Schulbereich</u> (Budget: 189 Mio. Euro): Personelle Unterstützung / digitaler Lerncontent / technische Lüftungsunterstützung <u>Außerschulische Angebote und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien</u> (Budget: 33 Mio. Euro): Kinder und Jugendfeste in Kommunen / Schaffung von Jugendplätzen / Sprach-Camps / Schwimmkurse / Sport- und Bewegungscamps / Kunst, Kultur und Kreativität / Digitalisierung Kinder- und Jugendarbeit / Innovationswettbewerb / Unterstützung des Ehrenamts / internationale Jugendarbeit / Unterstützung von Familien in Notlagen / Kinder- und Jugendfreizeiten | <p>k. A.; abhängig von der Maßnahme</p> | <p>k. A.; abhängig von der Maßnahme</p> | <p>Nds. Staatskanzlei (StK)</p> <p>www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/startklar-in-die-zukunft-kabinettsbeschluss-kinder-und-jugendprogramm-in-hohe-von-222-millionen-euro-202169.html</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|--|--|--|-------------------|---|--|--|--|
| Nds. Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung | <p>Einrichtungen, die in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> gemeinnützige Träger von Familienferienstätten für ihre im Land Niedersachsen gelegenen Beherbergungseinrichtungen Träger von Familienbildungsstätten (nach Nr. 3 der Richtlinie zur Förderung von Familienbildungsstätten) Träger von Mehrgenerationenhäusern und von selbstorganisierten Treffpunkten für ihre Einrichtungen (nach Nr. 3 der Richtlinie Mehrgenerationen) das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e.V., Landesverband Unterweserems e.V. und Landesverband Nordmark e.V. für seine in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen Träger der Jugendbildungsstätten nach § 11 JFG für diese Einrichtungen gemeinnützige Träger von im Land Niedersachsen gelegene Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheime i.S.d. Schulfahrten-erlasses genutzt werden auf Landesebene anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII | <p>Einrichtungen, die in der Jugend- und Familienbildung und -erholung tätig sind und deren Existenz durch die COVID-19-Pandemie gefährdet ist</p> | <p>Antragsfrist für den Förderzeitraum 01. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021 ist der 30. November 2021</p> <p>(Hinweis: Antragsfrist für den Förderzeitraum 20. März 2020 bis 30. April 2021 endete am 31. Mai 2021)</p> | Zuschuss | <p>Billigkeitsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Bestandssicherung für Coronavirus-bedingte Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen für die Deckung von unvermeidbaren Stornierungskosten von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die Leistungen der Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII erbringen | <ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistungen zur Sicherung des Bestands: Ersatz der im Förderzeitraum entstandenen Einnahmeausfälle i.H.v. max. 75 %, soweit im selben Zeitraum mind. ein entsprechend hohes Betriebskosten-defizit vorliegt Billigkeitsleistung für Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen: Erstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten, jedoch max. 7.000 Euro für Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten bzw. max. 3.500 Euro für alle anderen Einrichtungen Billigkeitsleistung auf die Deckung von Stornierungskosten: Erstattung in i.H.v. 100 % der tatsächlich angefallenen und erklärten unabwendbaren Kosten | <ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen und / oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommune im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen Kombination mit diesen ist zulässig Gewährte Leistungen nach diesen Programmen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 bzw. bei Empfängerinnen und Empfänger, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ggf. auf Basis des DAWI-Freistellungsbeschluss.</p> | <p>Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/corona_sonderprogramm_fur_jugend_und_familienbildung/corona-sonderprogramm-191715.html</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|--|--|--|-------------------|--|---|---|--|
| Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen | Gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) sind und infolge der COVID-19-Pandemie einen Liquiditätsengpass vorweisen und in ihrer Existenz bedroht sind; d. h. die fortlaufenden Einnahmen reichen für die Zahlungen der fortlaufenden Ausgaben in drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 16.03.2020 und dem 31.12.2021 nicht aus | Gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind | 15. November 2021 Hinweis: Der LSB prüft die Anträge und leitet diese an das MI zum 15. jeden Monats, letztmalig zum 01.12.2021, zur Auszahlung der Billigkeitsleistung weiter. (mehrere Anträge pro Verein möglich, wobei die Fördersumme insgesamt auf 100.000 begrenzt ist.) | Zuschuss | Billigkeitsleistungen als Einmalzahlung zur Eindämmung einer wirtschaftlichen Notlage und zur Vermeidung von Existenzbedrohungen | <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: 70 % der entstehenden Unterdeckung Fördersumme: i. d. R. max. 100.000 Euro bzw. bei Betrieb einer verbandseigenen Sportschule oder eines anerkannten Leistungszentrums max. 150.000 Euro | Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt | LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) www.lsb-niedersachsen.de/sport-bleibtstark/foerderprogramme-des-landes bzw. https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/foerder.osp |
| Überbrückungshilfe für Studierende | Studierende aus dem In- und Ausland, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert, in Deutschland ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und nicht beurlaubt sind (keine Altersbegrenzung) | Studierende in einer akuten, pandemie-bedingten Notlage | <ul style="list-style-type: none"> Antragsstellung erfolgt bis zum letzten Tag des Kalendermonats für den jeweiligen Antragsmonat Programmlaufzeit derzeit noch bis Ende des Sommersemesters 2021 | Zuschuss | Überbrückung von in Folge der Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Engpässe von Studierenden | zwischen 100 und 500 Euro pro Monat (Höhe des Zuschusses richtet sich nach Kontostand zum Zeitpunkt der Online-Antragsstellung) | Kombination mit Darlehen oder Stipendien grds. möglich | Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bzw. Studentenwerke www.bmbf.de/de/wissenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|---|--|---------------------------|-------------------|--|--|--|--|
| Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Einsparung von Treibhausgasemissionen | <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der privaten Wirtschaft (keine Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion) <p>Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p> | Unternehmen der privaten Wirtschaft | laufend bis 30. Juni 2022 | Zuschuss | <ul style="list-style-type: none"> Energieeffizienzprojekte: Investitionen in Gebäude und Anlagen zur Verringerung des Energieverbrauchs, Gewinnung von Wärme aus regenerativen Energien, Nutzung von Abwärme Ressourceneffizienzprojekte: betriebliche Investitionen zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz Klimaschutzprojekte: Investitionen in Technologien, Prozesse und Produktionsverfahren zur Reduktion von Treibhausgasen | <ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: mind. 10.000 Euro, jedoch max. 1 Mio. Euro für Energie- und Ressourceneffizienzprojekte bzw. max. 5 Mio. Euro für Klimaschutzprojekte Förderung pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent bis zu 3.500 Euro Weiterhin sind Zuwendungsintensitäten gemäß AGVO bzw. De-minimis zu beachten | <p>Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien des Landes, Bundes oder EU sind ausgeschlossen</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der AGVO und der De-minimis-Verordnung.</p> | <p>NBank</p> <p>www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Steigerung-der-betrieblichen-Ressourcen-und-Energieeffizienz-2.0-Energieeffizienzprojekte/index.jsp bzw. www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Steigerung-der-betrieblichen-Ressourcen-und-Energieeffizienz-2.0-Ressourceneffizienzprojekte/index.jsp bzw. www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Steigerung-der-betrieblichen-Ressourcen-und-Energieeffizienz-2.0-Klimaschutzprojekte/index.jsp</p> |
| Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen | <ul style="list-style-type: none"> Gemeinnützige Organisationen („Non Profit Organisationen“ i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG)) sowie gemeinnützige soziale Einrichtungen, gemeinnützige gesundheitliche Einrichtungen und gemeinnützige Kultureinrichtungen <p>Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage</p> | Gemeinnützige Organisationen, gemeinnützige soziale und gesundheitliche Einrichtungen sowie gemeinnützige Kultureinrichtungen (einschl. unselbständige Einheiten eines der o. g. Träger) | laufend bis 30. Juni 2022 | Zuschuss | <p>Energetische Sanierungen von Gebäuden (ausgeschlossen sind Sakralgebäude):</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen einschl. Nebenkosten Planungskosten Kosten einer Prognose / eines Sachverständigengutachtens | <ul style="list-style-type: none"> Fördersumme mind. 5.000 Euro, jedoch max. 1 Mio. Euro Förderung pro eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent bis zu 3.500 Euro Weiterhin sind Zuwendungsintensitäten gemäß AGVO bzw. De-minimis zu beachten | <p>Kumulierung mit anderen Förderrichtlinien des Landes, Bundes oder EU sind ausgeschlossen</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der AGVO und der De-minimis-Verordnung.</p> | <p>NBank</p> <p>www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Energieeinsparung-und-Energieeffizienz-bei-gemeinn%C3%BCtzigen-Organisationen/index.jsp</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|---|---|--|-------------------|--|---|--|--|
| Richtlinie „Photovoltaik-Batteriespeicher“ | <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts Kommunen (Gemeinden, Landkreise), Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften Voraussetzung für Förderung: Es besteht eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage | Unternehmen und sonstige natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Stiftungen, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften | Laufende Antragseinreichung bis spätestens 30. September 2022 | Zuschuss | Investition in einen stationären Batteriespeicher i. V. m. dem Neubau einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von mind. 4 kWp oder der Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage um mind. 4 kWp (nur Förderung des Batteriespeichersystems und nicht der PV-Anlage) | <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: i. d. R. max. 40 % bzw. für große Unternehmen max. 30 % Fördersumme: max. 50.000 Euro Zudem je nach Vorhaben ggf. Bonus möglich | <p>Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen des Bundes grds. möglich, jedoch ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesamtförderung, darf die jeweils zulässigen max. Höchstbeträge und die jeweils zulässigen max. Beihilfeintensitäten der EU nicht überschreiten Nicht zulässig ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der De-minimis-Verordnung und der Agrar-De-minimis-Verordnung.</p> | <p>NBank</p> <p>Für öffentliche Einrichtungen: www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Photovoltaik-(PV)-Batteriespeicher/index.jsp</p> <p>Für Unternehmen: www.nbank.de/Unternehmen/Energie-Umwelt/Photovoltaik-(PV)-Batteriespeicher/index.jsp</p> <p>Für Privatpersonen: www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Photovoltaik-(PV)-Batteriespeicher-f%C3%BCr-Privathaushalte/index.jsp</p> |
| Nds. Wasserstoffrichtlinie | <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Niedersachsen Voraussetzung ist, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen Notlage besteht | Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen | In der Richtlinie sind derzeit keine Stichtage genannt (Richtlinie gültig bis 31. Dezember 2022) | Zuschuss | <p>Unterstützt werden soll die Erarbeitung und Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben der grünen Wasserstofftechnologien:</p> <ul style="list-style-type: none"> Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit es sich um Vorhaben der experimentellen Entwicklung handelt Prozess- und Organisationsinnovationen <p>Investitionen (Details s. Richtlinie Nr. 2.1.2)</p> | <ul style="list-style-type: none"> Fördersumme: max. 8.000.000 Euro je Vorhaben (Begrenzung durch Fördersumme des jeweils einschlägigen Fördertatbestandes der AGVO) Fördersatz: Abhängig vom Fördergegenstand und einschlägigen Fördertatbestand der AGVO (i. d. R. zwischen 25 % und 60%) | <p>Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Landes- oder Bundesförderungen ist unzulässig.</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt entsprechend der Regelungen der AGVO.</p> | <p>NBank</p> <p>www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Wasserstoffrichtlinie/index.jsp</p> |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|---|---|--|-------------------|---|--|---|--|
| Darlehensprogramme und Bürgschaften | | | | | | | | |
| Niedersachsen-Schnellkredit | Freiberuflich Tätige mit bis zu zehn Beschäftigten <ul style="list-style-type: none"> die Betriebsstätte in Niedersachsen haben mind. seit dem 01.10.2019 wirtschaftlich aktiv sein | Freiberuflich Tätige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten | Anträge müssen bis spätestens 23. Dezember 2021 über die Hausbank bei der NBank eingereicht werden | Darlehen | Kurzfristiger Liquiditätsbedarf, bspw. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaldienst sowie Investitionen | <ul style="list-style-type: none"> Darlehenshöhe zwischen 10.000 und 300.000 Euro, jedoch max. 50 % des Jahresumsatzes 2019 Endkreditnehmerzins bei 3 % Laufzeit: Fünf, sieben oder zehn Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen grds. möglich; dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Der kumulierte Beihilfewert darf max. 1,8 Mio. Euro betragen. <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020.</p> | NBank www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Schnellkredit/index.jsp Antragsstellung über Hausbank |
| KfW-Schnellkredit für den Mittelstand (KfW-Sonderprogramm 2020) | Soloselbstständige und Unternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten (und seit mind. 01.01.2019 am Markt) | Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler | laufend (jedoch befristet bis 31. Dezember 2021) | Darlehen | Investitionen und Betriebsmittel | <ul style="list-style-type: none"> max. 675.000 Euro für Soloselbstständige und Unternehmen bis 10 Mitarbeitern max. 1,125 Mio. Euro für Unternehmen bis einschließlich 50 Mitarbeitern max. 1,8 Mio. Euro für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern | <ul style="list-style-type: none"> Kombination mit Zuschüssen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder grds. erlaubt <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020.</p> | KfW www.kfw.de/078 |
| KfW-Unternehmerkredit (KfW-Sonderprogramm 2020) | keine Einschränkung bzgl. Unternehmensgröße (mind. fünf Jahre am Markt) | Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler | laufend (Abschluss des Darlehensvertrags bis 31. Dezember 2021) | Darlehen | Investitionen und Betriebsmittel | Kreditbeträge bis zu 1,8 Mio. Euro | <ul style="list-style-type: none"> Kombination mit anderen Krediten oder Zulaugen/Zuschüssen grds. möglich <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 und der Kleinbeihilfenregelung 2020.</p> | KfW www.kfw.de/037 |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|--|---|---|---|--|--|--|---|
| ERP-Gründerkredit – Universell (KfW-Sonderprogramm 2020) | keine Einschränkung bzgl. Unternehmensgröße (weniger als fünf Jahre am Markt, jedoch i. d. R. mehr als drei Jahre) | Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler, Existenzgründer und Unternehmensnachfolger | laufend (Abschluss des Darlehensvertrags bis 31. Dezember 2021) | Darlehen | Investitionen und Betriebsmittel | Kreditbeträge bis zu 1,8 Mio. Euro | Kombination mit anderen Krediten oder Zulagen/Zuschüsse grds. möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Abhängig vom Programmstrang erfolgt die Kreditvergabe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 und der Kleinbeihilfenregelung 2020. | KfW www.kfw.de/073 |
| Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (KfW-Sonderprogramm 2020) | k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße | Mittelständische und große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft | laufend (jedoch befristet bis 31. Dezember 2021) | Risikobeteiligung an Konsortialfinanzierungen | Investitionen und Betriebsmittel | KfW-Risikoanteil: mind 25 Mio. Euro (KfW übernimmt max. 80% des Risikos, jedoch max. 50 % der Gesamtverschuldung) | Abhängig vom Programm; ausgeschlossen ist u. a. eine Kombination mit Krediten aus dem KfW-Sonderprogramm <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020. | KfW www.kfw.de/855 |
| IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen | k. A. bzgl. konkreter Unternehmensgröße | Unternehmen mit mindestens 50%-igem kommunalen Gesellschafterhintergrund, gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund, Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (z. B. Öffentlich-Private Partnerschaften) | laufend (Finanzierung von Betriebsmitteln jedoch befristet bis 31.12.2021) | Darlehen | Investitionen und Betriebsmittel zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit kommunaler und sozialer Unternehmen | max. 50 Mio. Euro (Höchstsumme soll jedoch aufgehoben werden) | Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Die Kreditvergabe erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung. | KfW www.kfw.de/148 |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|--|---|---|---|--|---|---|--|
| KfW-Studienkredit | Studierende zwischen 18 und 44 Jahren | Studierende an staatlichen oder staatlichen anerkannten Hochschulen in folgenden Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundständiges Erststudium ▪ Zweitstudium (weiteres grundständiges Studium) ▪ Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium (postgraduales Studium) ▪ Master (postgraduales Studium) Außerdem: Promotion | laufend | Darlehen | Lebenshaltungskosten während des Studiums | zwischen 100 und 650 Euro monatlich (Zinssatz von 0 % für das gesamte Jahr 2021) | Kombination mit BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz), dem BAföG-Bankdarlehen und mit dem Bildungskredit möglich | KfW www.kfw.de/174 |
| Liquiditätssicherung mit Bürgschaft des Bundes (Corona-Hilfe der Rentenbank) | Unternehmen (unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart) <ul style="list-style-type: none"> ▪ der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich Wein- und Gartenbau ▪ der Forstwirtschaft ▪ der Fischerei und Aquakultur sofern sie aufgrund der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs Liquiditätsbedarf haben und sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden. | Unternehmen der Landwirtschaft, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur | laufend (jedoch befristet bis 31. Dezember 2021) Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die verbürgten Darlehen werden über eine frei wählbare Hausbank vergeben und müssen auch dort beantragt werden. ▪ Antragsteller müssen gegenüber ihrer Hausbank erläutern, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Coronapandemie ausgelöst wurde. | Darlehen (für kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zusätzlicher Zuschuss möglich) | Betriebsmittel, Lohnkosten und andere notwendige betriebliche Ausgaben | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlehen werden bei KMU zu 90 % und bei Großunternehmen zu 80 % verbürgt ▪ Beantragt werden können Darlehen von 10.000 Euro bis 3 Mio. Euro ▪ KMU kann zusätzlich zu dem zinsgünstigen Darlehen einen Förderzuschuss gewährt werden | Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich <u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Förderzuschüsse aus diesem Programm werden nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und Bürgschaften auf der Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ gewährt. | Rentenbank www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---------------------------------------|--|---|--|--|--|------------------------------------|--|--|
| Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) | In den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020 müssen mind. zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt worden sein: <ul style="list-style-type: none"> Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie mind. 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt | Branchenübergreifende Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte | laufend (jedoch befristet für und Garantien bis zum 31. Dezember 2021) | Stabilisierungsinstrumente: <ul style="list-style-type: none"> Staatsgarantien (Bürgerschaften) Direkte staatliche Beteiligungen (Rekapitalisierungen) Garantien für Anleihen | Übernahme von Garantien für vom 28. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen sowie staatliche Beteiligungen | k. A. | <ul style="list-style-type: none"> Bürgerschaften grds. nur möglich, wenn das KfW-Sonderprogramm keine Anwendung finden kann, Bedarf nicht durch die Bürgerschaftsprogramme der Länder oder das Großbürgerschaftsprogramm (parallele Bundes-/Länderbürgerschaften) abgedeckt wird oder der WSF parallel zu einer Rekapitalisierungsmaßnahme übernimmt Kombination der stillen Beteiligungen (Rekapitalisierungen) mit Förderprogrammen möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU-Beihilferechts erfolgt | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html |
| Großbürgerschaftsprogramm des Bundes | k. A. | Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft | laufend | Bürgerschaft | Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierungen | Bürgschaftsbeträge ab 20 Mio. Euro | Kombination von Bürgerschaften mit anderen Förderinstrumenten (bspw. zinsverbilligten Krediten, Investitionszuschüssen und Investitionszulagen) grds. möglich | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/buergerschaften-laenderbund.html PwC www.pwc.de/de/covid-19-gemeinsam-durch-die-krise-navigieren/buergerschaftsprogramme-fuer-unternehmen-in-der-corona-krise.html |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|---|--------------------------------------|-------------------------------------|---|---|--|-------------------------|---|--|
| Maßnahmenpaket des Bundes für Start-ups | k. A. | Start-ups und kleine Mittelständler | Abhängig vom Instrument: <ul style="list-style-type: none"> Säule 1 – Corona-Matching Fazilität: Frist endete zum 30.06.2021 Säule 2 - für Start-ups und kleine Mittelständler: Laufend bis zum 30.12.2021 | Wagniskapitalfinanzierung / Beteiligungskapital | Umsetzung über zwei Säulen: <ul style="list-style-type: none"> <u>Säule 1 - Corona-Matching Fazilität</u> Wagniskapitalfonds: für private Investmentfonds (über die KfW-Bank) <u>Säule 2 - für Start-ups und kleine Mittelständler ohne Zugang zu Säule 1</u> Förderung zusammen mit den Ländern mittels Beteiligungen. In Niedersachsen Umsetzung über die NBank / NBank Capital (über die Programme NBeteiligung / NSeed / NVenture) sowie über die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG) (dort über den Stabilitätsfonds 2020) | Abhängig von Instrument | Kombination mit anderen Corona-Hilfen grds. möglich | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/kleine-mittlere-grosse-unternehmen.html bzw. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201204-wir-setzen-unsere-unterstuetzung-fuer-start-ups-kleine-mittelstaendler-fort.html KfW Capital https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/ KfW-Bank www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html NBank www.nbank.de/Service/News/Beteiligungskapital.jsp bzw. www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/NVenture/index.jsp MBG Hannover www.mbg-hannover.de/ueber-uns/mbg-stabilitaetsfonds-2020/ |

| Programm | Unternehmensgröße / Zugangskriterium | Zielgruppen | Antragsfrist | Art der Förderung | Fördergegenstand | Förder-/ Darlehenshöhe | Kumulierung | Nähere Hinweise / Programmstelle |
|--|---|--|---|---|--|--|---|---|
| Weitere Programme – derzeit noch in Planung | | | | | | | | |
| Umsatzausfallpauschale Gastronomie | <p>Kleine und mittelständische Betriebe des Gaststättengewerbes i. S. d. § 1 NGastG</p> <ul style="list-style-type: none"> deren Geschäftstätigkeit durch Beschränkungen auf Grund von nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen vollständig oder teilweise eingeschränkt war und / oder ist denen eine Leistung auf Grundlage der Richtlinie „Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“ bewilligt wurde <p>Antragssteller müssen die Höhe der Umsatzverluste der Monate September bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum glaubhaft machen. Für Unternehmen, die zwischen dem 01.09.2019 und 31.10.2019 gegründet wurden, gelten hinsichtlich des Vergleichszeitraums die Regelungen der Richtlinie „Überbrückungshilfe II für kleine und mittlere Unternehmen“ entsprechend.</p> | Kleine und mittelständische Betriebe des Gaststättengewerbes | Laufend | Zuschuss | Gewährt werden Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von durch die COVID-19-Pandemie bedingte Umsatzverluste | <ul style="list-style-type: none"> Billigkeitsleistung i. H. v. pauschal 7,5 % des Umsatzverlustes, der in den Bezugsmonaten September bis Dezember 2020 gegenüber dem Vergleichszeitraum aufgetreten ist oder erwartet wird Aufstockungsbetrag beträgt einmalig max. 50.000 Euro Billigkeitsleistung kann nur einmal je Unternehmen bzw. je Antragsteller gewährt werden | <p>Kombination mit den Darlehens- und sonstigen Programmen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig, soweit die Kumulierungsregelungen der in der Richtlinie aufgeführten beihilferechtlichen Regelungen eingehalten werden</p> <p><u>Beihilferechtlicher Hinweis:</u> Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Kleinbeihilferegelung 2020 und / oder der De-minimis-Verordnung.</p> | NBank www.nbank.de |
| Bundesprogramm „Mobile Raumluftfilter für Schulen und Kitas“ | <p>Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, weil ihnen in absehbarer Zeit kein Impfangebot gemacht werden kann.</p> <p>(Hinweis: Das gilt auch für Schulen, die zugleich auch von älteren Kindern besucht werden.)</p> | Schulen und Kitas | k. A. Beantragung und Durchführung der Förderung über die Länder im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung | Zuschuss (Gesamtbudget: 200 Mio. Euro) | Beschaffung von mobilen Raumluftfiltern | <ul style="list-style-type: none"> Fördersatz: max. 50 % | k. A. | <p>Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi):</p> <p>www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/07/20210714-bundeskabinett-beschliesst-unterstuetzung-der-laender-bei-beschaffung-von-mobilen-luftfiltern-fuer-schulen-und-kitas.html</p> |

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr.
Für Ausdruck der Übersicht bitte DIN-A3-Format verwenden.